

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Anwendung des Beschlusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Anwendung von CAR-T-Zellen bei B-Zell-Neoplasien nach § 136a Absatz 5 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) und zur Änderung der Anlage XII zur Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL)

Vom 5. August 2021

- I. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 5. August 2021 beschlossen, dass der Beschluss über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Anwendung von CAR-T-Zellen bei B-Zell-Neoplasien nach § 136a Absatz 5 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) und zur Änderung der Anlage XII zur Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) in der Fassung vom 17. September 2020 (BAnz AT 28.12.2020 B4) zuletzt geändert am 20. Mai 2021 (BAnz AT xx.xx.2021 Bx) ebenfalls für B-Zell-Lymphome mit der Diagnose C83.1 nach ICD-10-GM-2021 mit folgender Maßgabe gilt:
 1. soweit die ICD-10-GM-2020 C83.3, C85.1 oder C85.2 benannt sind, ist ergänzend C83.1 zu berücksichtigen
 2. soweit „großzellige B-Zell-Lymphome“ genannt werden, sind im Allgemeinen B-Zell-Lymphome als umfasst anzusehen.

- II. Der Beschluss tritt nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 5. August 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken